

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 14/2014

24. Jahrgang

05. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

- 33** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Wahlbekanntmachung
- Integrationsratwahlen am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Wahlbekanntmachung

Am **25. Mai 2014**
finden in Nordrhein-Westfalen
die **Integrationsratwahlen**
statt.

In der Stadt

Mettmann

wird hiernach die Integrationsratwahl durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in

20

 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Integrationsratwahlen) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Bürgerbüro, Rathaus-Neubau, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann

zur Einsichtnahme aus.

- 2.1 Die Ermittlung der Ergebnisse der Integrationsratwahlen wird aus wahlrechtlichen Gründen zentral im Rathaus erfolgen. Ab 19.00 Uhr beginnt der Auszählvorgang im großen Sitzungssaal im Ersten Stock des Rathausaltbaus (Neanderstr. 85, 40822 Mettmann).
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.
Die Wahlbenachrichtigung, die zugesandt worden ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Integrationsratwahl ausgehändigt.
- 3.1 Für die **Integrationsratwahlen** werden hellblaue Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der jeweiligen Liste sowie die Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Liste einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2** Der Wähler hat für die Integrationsratwahl eine Stimme, d.h. auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.
- 3.3** Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
- 4.** Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Auszählraum (vgl. oben Nr. 2.1) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Briefwahl:

Die Briefwahl für die Integrationsratwahl findet mit jeweils eigenen Vordrucken statt; für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind hellgrün und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

Wer für die Integrationsratwahlen durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Mettmann die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen **grünen** Wahlschein
- einen amtlichen **hellblauen** Stimmzettel für die Integrationsratwahl
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen **orangefarbenen** Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.1** Die **orangefarbenen Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie

hinsichtlich der **Integrationsratwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 6** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

- 6.1** Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Mettmann, 02.05.2014

Günther

(Der Bürgermeister als Wahlleiter)